

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

**Ausschuss für Medien und Netzpolitik**

33. Sitzung am 11.02.2016  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 14:50 Uhr

### Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Landesgesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/6078 –

2. Entwurf des 20. KEF-Berichts  
Behandlung nach § 76 Abs. 4 GOLT  
– Vorlage 16/6343 –

3. Facebook-Initiative für Zivilcourage online  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/6378 –

4. Auswirkungen des neuen WDR-Gesetzes  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/6379 –

### Ergebnis:

S. 3

Annahme empfohlen  
(S. 4)

Erledigt  
(S. 5 – 6)

Erledigt  
(S. 7)

Erledigt  
(S. 8 – 10)

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 5. Redaktionsverbund öffentlich-rechtlicher Sender mit privaten<br>Presseverlagen<br>Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/6407 –        | Erledigt<br>(S. 8 – 10) |
| 6. ProSiebenSAT1 plant Verfassungsbeschwerde gegen 18.<br>Rundfunkänderungsstaatsvertrag<br>Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/6406 – | Erledigt<br>(S. 11)     |

**33. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 11.02.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Staatssekretärin Raab.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Der Ausschuss beschließt, die Tagesordnungspunkte 4 und 5 gemeinsam zu behandeln.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/6078 –

**Berichtersteller:** Herr Abg. Wolfgang Reichel

**Frau Staatssekretärin Raab** trägt vor, in der kommenden Plenarsitzung stehe die zweite und dritte Lesung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf der Tagesordnung. Es handele sich um den umfangreichsten Änderungsstaatsvertrag seit 1991, der nun von den 16 Bundesländern auf den Weg gebracht worden sei.

Er enthalte einige medienpolitische Regelungen wie die Evaluierung des Rundfunkstaatsvertrages, die Beauftragung des onlinebasierten Jugendangebotes der ARD und ZDF sowie die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Diese Regelungen trügen nach Auffassung der rheinland-pfälzischen und 15 weiteren Landesregierungen dazu bei, die Rundfunk- und Telemedienlandschaft zukunftsfähig fortzuentwickeln.

Mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag würden finanzielle Erleichterungen im Rundfunkbeitragssystem geschaffen. Unternehmen erhielten die Wahl, ob sie zur Bestimmung ihres Rundfunkbeitrages die Gesamtanzahl ihrer Angestellten oder die Anzahl nach Berechnung von Vollzeitäquivalenten an den Beitragsservice meldeten. Der Rundfunkbeitrag für privilegierte Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Behindertenwerkstätten betrage künftig ein Drittel des vollen Beitrages. Diese Punkte basierten auf einem in Auftrag gegebenen Gutachten.

Das onlinebasierte Jugendangebot unter Verantwortung von ZDF, ARD und SWR stelle einen Gewinn für den Medienstandort Mainz und Rheinland-Pfalz dar und erhalte nun einen rechtlichen Rahmen.

Zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag sei nach vielen Diskussionen und einem umfangreichen Konsultationsverfahren mit Online-Konsultationen, Fachgesprächen sowie Anhörungen – unter anderem mit Jugendschutzinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen – ein Konsens gefunden worden. Durch die frühe Einbeziehung vieler Akteure habe ein ausgewogenes, konvergentes und praxistaugliches Jugendmedienschutzsystem geschaffen werden können. In der Bund-Länder-Kommission zum Thema Medienkonvergenz sei verabredet, dass der Bund notwendige Anpassungen beim Bundesjugendschutzgesetz vornehmen werde.

Gesetzt werde auf eine Stärkung der koregulierten Selbstregulierung. Die Altersstufen im Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag seien vereinheitlicht worden. Dazu würden noch Änderungen im Jugendschutzgesetz erforderlich. Dem Jugendschutz in Rheinland-Pfalz werde große Bedeutung beigemessen, beispielsweise wegen der regulatorischen Vorgaben sowie der Verbindung der Regelungen zum technischen Jugendmedienschutz wie Jugendschutzprogrammen und der Förderung von Medienkompetenz. Letzteres werde nun durch eine Fortentwicklung des Rechts auf Bundesebene zukunftsfest gemacht. Eltern und Kinder sollten fit für den Umgang mit den Angeboten des Internets gemacht und auf Gefahren hingewiesen werden.

Weitere Regelungen beträfen Transparenz und Unterrichtung der Landtage sowie die Arbeit der Rechnungshöfe. Insgesamt sechs Pakete seien im Änderungsstaatsvertrag eingebunden worden. Eine Zustimmung vonseiten des rheinland-pfälzischen Landtages zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag würde begrüßt.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für den Bericht.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/6078 – zu empfehlen (siehe Vorlage 16/6451).

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Entwurf des 20. KEF-Berichts**  
**Behandlung nach § 76 Abs. 4 GOLT**  
– Vorlage 16/6343 –

**Frau Staatssekretärin Raab** führt aus, der 20. KEF-Bericht befinde sich derzeit in der Vorunterrichtungsphase. In der Rundfunkkommission der Länder werde am 24. Februar 2016 im Rahmen einer Anhörung offiziell darüber informiert. Der Bericht liege als vertrauliche Vorab-Version vor.

Bereits erfolgte Meldungen der dpa hätten verlauten lassen, die KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) rechne laut ihrem Berichtsentwurf mit Mehreinnahmen in Höhe von 526 Millionen Euro in der Beitragsperiode 2017 bis 2020. Dies entspreche einem jährlichen Plus in Höhe von 131,5 Millionen Euro. Zu vermuten sei, dass sich durch das WDR-Gesetz möglicherweise ergebende Auswirkungen im vorliegenden Entwurf noch nicht eingepreist seien. Die Länder hätten sich überwiegend auf ein Abwarten der Anhörung am 24. Februar 2016 verständigt. Die Argumentation der KEF schlage unter anderem eine Beitragssenkung von 29 Cent vor.

Im Kreis der Länder habe sich eine große Mehrheit, einschließlich Rheinland-Pfalz, noch nicht dazu geäußert. Einige Länder hätten sich im Zuge einer Vorfestlegung gegen bzw. für eine Beitragssenkung ausgesprochen. Ministerpräsidentin Malu Dreyer berufe sich als Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder auf die Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 18. Juni 2015: „Wir haben uns bei der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitrages darauf geeinigt, dass wir uns – eingedenk des Zieles der Beitragsstabilität – der Fragen der Begrenzung von Werbung und Sponsoring und des Strukturausgleichs innerhalb der ARD im Zusammenhang mit der Erörterung des 20. KEF-Berichts erneut annehmen.“

Die Vorschläge, wie damit umzugehen sei, würden derzeit zusammengetragen. Im Konsens aller Regierungschefinnen und Regierungschefs sei die Beitragsstabilität Ziel gewesen. Bei der Reform der Rundfunkfinanzierung – der Umstellung von Gebühren auf Beiträge – habe eine dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum Zweck einer aufkommensneutralen Gestaltung ein erklärtes Ziel dargestellt.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für den Bericht und begrüßt den Justiziar des SWR Herrn Dr. Eicher.

**Frau Abg. Kohnle-Gros** weist auf die Schlagzeile der „BILD-Zeitung“ hin, die verlauten lasse, dass es um die Rentenbeiträge der Mitarbeiter gehe. Laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ hätten insbesondere die Gewerkschaften etwas dagegen. Um Auskunft werde gebeten.

**Frau Staatssekretärin Raab** legt dar, in fast jedem Bundesland gebe es Überlegungen, wie mögliche Überschüsse aus dem Bereich der Rundfunkbeiträge zu verwenden seien. Einige Länder sprächen sich für die Reduzierung von Werbung und Sponsoring aus, andere wollten Änderungen in den Bereichen öffentliche und gewerbliche Kfz sowie Reduzierungen der Beiträge durchführen. Weitere Ideen seien das Angehen von Altpensionen und Rückstellungen. Derzeit würden verschiedene Vorschläge diskutiert, unter anderem in einer heute durchgeführten Telefonschaltkonferenz mit mehreren Ländern.

**Herr Dr. Hammann (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei)** ergänzt, die Altersversorgungen bei den Rundfunkanstalten seien früher deutlich höher gewesen als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die entstandene Deckungslücke müsse geschlossen werden. Dazu werde bereits ein Beitrag abgeführt. Das Problem sei noch nicht in Gänze gelöst.

**Herr Dr. Eicher (Justiziar des Südwestrundfunks)** erläutert, die „BILD-Zeitung“ habe von einem Sonder-Soli für die Altersversorgungen der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesprochen und damit für viel Verwirrung gesorgt.

Die Altersversorgungen der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seien durch sogenannte Deckungstöcke gedeckt. Die Rundfunkanstalten seien verpflichtet, die Altersversorgungen zu 100 %

**33. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 11.02.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

zurückzulegen, anders etwa als bei den Altersversorgungen der Beamten der Länder, bei denen es deutliche, aus dem Staatshaushalt zu deckende Lücken gebe.

Dieses Ziel habe bei den Rundfunkanstalten knapp erreicht werden können, als durch neue Berechnungen auf Grundlage neuer Sterbetafeln eine erneute Lücke entstanden sei. Diese solle durch eine Fortführung des alten Prinzips, beim Rundfunkbeitrag 25 Cent für die Sicherstellung der hundertprozentigen Deckungsfähigkeit in den Deckungsstöcken zu verwenden, geschlossen werden. Es handele sich also nicht um ein neues Verfahren oder einen Sonder-Soli.

Bei der KEF bestehe die Vorstellung, die bisher dazu verwendeten 25 Cent weiterhin für eine Schließung der Lücke zu nutzen.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für die Ausführungen.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 16/6343 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Facebook-Initiative für Zivilcourage online**  
**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/6378 –

**Herr Vollmers (Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.)** berichtet, im April 2016 finde ein weiteres Treffen der Task Force des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz statt, bei dem es vorwiegend um das Thema Strafverfolgung gehen solle, das bisher weitestgehend aus den Diskussionen ausgeklammert worden sei.

Ein Maßnahmenpaket sei gemeinsam mit Industrievertretern und Nichtregierungsorganisationen zu Ende des Jahres 2015 geschnürt worden. Entsprechende Reportings, die an das Unternehmen gingen, sollten demnach in der Regel innerhalb von 24 Stunden bearbeitet werden. Darüber hinaus sollten die deutschen Gesetze eingehalten werden.

Die Unternehmen bemühten sich, verschiedene Initiativen im Bereich Counter Speech durchzuführen. Facebook habe 2015 mit einem Seminar begonnen, bei dem verschiedene Akteure mit Instrumenten der Plattform geschult worden seien. Es sei darum gegangen, wie Seitenbetreiber sich verhalten könnten, um Hate Speech mit Counter Speech zu begegnen. Die Nutzer sollten mobilisiert werden, sich gegen entsprechende Inhalte zu wehren. Momentan seien verschiedene weitere Dinge geplant, wie beispielsweise eine Tour mit verschiedenen Prominenten aus der Musikszene, unter anderem Smudo.

Es werde sich darum bemüht, über verschiedene Plattformen und Organisationen die Gesellschaft für die Themen Hate Speech und Counter Speech zu mobilisieren und darüber zu informieren. Diese Bemühungen liefen derzeit mit offenem Ende.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für den Bericht.

Der Antrag – Vorlage 16/6378 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkte 4 und 5 der Tagesordnung:

**4. Auswirkungen des neuen WDR-Gesetzes**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/6379 –

**5. Redaktionsverbund öffentlich-rechtlicher Sender mit privaten Presseverlagen**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/6407 –

**Frau Staatssekretärin Raab** referiert, das WDR-Gesetz habe zum Ziel gehabt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken und einen Beitrag zur Vielfaltssicherung zu leisten. Es vollziehe einige der aus der letzten Novelle des SWR-Staatsvertrages bekannten Punkte wie die Senkung des Anteils der staatlichen Akteure im Rundfunkrat von knapp 31 % auf 22 % – dies gehe auf den Bundesverfassungsgerichtsentscheid zum ZDF zurück – sowie einige der im rheinland-pfälzischen Sendegebiet in Bezug auf den Staatsvertrag bereits vollzogenen Dinge.

Außerdem enthalten seien ein klarer Auftrag im Telemedienbereich, die Zukunft des digitalen Zeitalters zu sichern, ein künftig öffentliches Tagessendungsprogramm des Rundfunkrates sowie die künftige Zusammensetzung eines Verwaltungsrates im WDR. Dieser solle zu einem fachlich professionalisierten Gremium weiterentwickelt werden. Über die Besetzung des Verwaltungsrates entschieden nun auch berufliche Kriterien, um ein Vorhandensein von volkswirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen zu gewährleisten. Die binnenplurale Kontrolle solle gestärkt werden.

Einen weiteren Bestandteil stellten sogenannte Rechercheoperationen – Kooperationen mit anderen öffentlichen Rundfunkveranstaltern sowie Privaten – dar. Diese seien im Staatsvertrag des Südwestrundfunks in § 5 als Kann-Regelung innerhalb der Grenzen der Redaktionsautonomie enthalten.

Für mehr Transparenz unterlägen Programmbeschaffungen von Tochtergesellschaften des WDR ab einer bestimmten Höhe einer Gremienkontrolle.

Die Hörfunkwerbung im WDR, die derzeit 90 Minuten betrage, solle ab 2017 auf 75 Minuten und ab 2019 auf 60 Minuten reduziert werden. Der nordrhein-westfälische Landtag habe sich fraktionsübergreifend zu diesem Schritt entschlossen. Dies werde Auswirkungen auf andere ARD-Anstalten im Bereich des Hörfunks haben. Bei der Werbung gebe es sogenannte Kombipakete, die nach Tausender-Kontaktzahlen berechnet würden. Dies werde den SWR und die Einnahmeseite insgesamt betreffen.

Eine Berechnung dessen könne derzeit nicht erfolgen.

**Herr Dr. Eicher (Justiziar des Südwestrundfunks)** hält die Änderungen im WDR-Gesetz zur Rechercheoperation für nicht unbedingt notwendig. Die dem WDR darin ausdrücklich gestatteten Rechercheoperationen seien auch bisher im Rahmen der Rundfunkfreiheit möglich. Der Intendant werde zum Erlass von Richtlinien verpflichtet, die den Rahmen der Kooperationen beschreiben.

Bei der Behandlung dieses Themas in den Gremien für den SWR seien die Grenzen solcher Kooperationen deutlich geworden. Die Festlegung von Richtlinien sei nicht zwingend notwendig. Es ergebe sich für den SWR an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.

Einschneidender seien die Auswirkungen des neuen WDR-Gesetzes hinsichtlich der Einschränkung der Werbung. Eine Berechnung der neuen Werbezeiten stelle keine einfache Aufgabe dar. Zusätzlich zur Reduzierung der Werbezeiten dürfe der WDR zunächst in zwei Programmen und ab 2019 nur noch in einem Programm werben. Die Werbezeiten bezögen sich mit dem neuen Gesetz erstmals auf einen Monatsdurchschnitt. Die Vorgaben des SWR etwa bezögen sich auf einen Jahresdurchschnitt. So ließen sich beispielsweise die Spitzen in der Vorweihnachtszeit durch weniger Werbung während des Sommerlochs ausgleichen. Ein solcher Jahresausgleich sei beim WDR nun unmöglich geworden.

All diese Faktoren müssten in eine Berechnung einbezogen werden, zu der noch keine Erfahrungswerte vorlägen. Zudem stehe noch nicht fest, für welches Programm sich der WDR entscheiden wer-



**33. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 11.02.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

de, wenn er nur noch in einem Programm werben dürfe. Die Entscheidung betreffe die Deutschland-Kombis, bei der verschiedene Programme der ARD zusammengezogen würden. Dies beziehe sich auf bestimmte Zielgruppen.

Bei einer so deutlichen Reduzierung der Werbezeit auf 60 Minuten werde sich der WDR des Weiteren entscheiden müssen, ob diese Zeit für regionale Angebote oder für die Deutschland-Kombi mit deutschlandweiter Ausstrahlung der Werbung verwendet werden solle.

Alle ARD-Anstalten profitierten anteilmäßig von der Deutschland-Kombi. Wenn der WDR auf eine Verwendung der Werbezeit für die Deutschland-Kombi komplett verzichte, entstünden dadurch weiße Flecken auf der Landkarte, was gravierende Auswirkungen auf die Werbereibereitschaft haben werde. Eine anteilige Verwendung der WDR-Werbezeit für die Deutschland-Kombi würde für geringere Verluste sorgen.

Insgesamt werde der zu kompensierende Betrag für die nächste Beitragsperiode 2017 bis 2020 zwischen knapp 100 Millionen Euro und 125 Millionen Euro betragen. Dies entspreche auf den Beitrag umgerechnet einem Betrag zwischen fünf Cent und sieben Cent.

Die KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) habe sich darüber beklagt, dass die Regelung zu diesem Zeitpunkt komme. Ganz zum Schluss erst sei dieser Punkt im WDR-Gesetz eingefügt worden.

Durch den bestehenden Puffer in Höhe von 29 Cent könne ein Ausgleich erfolgen.

Bei einem zu kompensierenden Betrag von angenommenen knapp 100 Millionen Euro entfielen 70 Millionen Euro auf den WDR und 29 Millionen Euro auf die unterschiedlichen Töchter der ARD-Landesrundfunkanstalten. Dem SWR würden in der Beitragsperiode zwischen 8 Millionen Euro und 16 Millionen Euro fehlen.

Bei einer Verknappung der Werbezeiten insgesamt müssten Einschränkungen im Bereich der regionalen Werbung, der Werbung in den Deutschland-Kombis oder bei beiden vorgenommen werden. Dies bedeute möglicherweise einen Schlag gegen mittelständische Unternehmen, wenn die Entscheidung zugunsten größerer, deutschlandweit werbender Unternehmen ausfalle. Die Reduzierung der Werbezeiten finde daher bei der werbetreibenden Wirtschaft keinen großen Anklang.

Auch private Rundfunkanstalten könnten betroffen sein, wenn die Abdeckung nicht mehr erreicht werden könne und sich die Hörfunkwerbung auf andere Werbereibereiche wie beispielsweise das Internet verlagere. Die geringeren Werbezeiten würden dort ebenfalls nicht begrüßt.

Wenn der SWR beispielsweise Verluste verzeichne, würden diese von der KEF nicht kompensatorisch gutgeschrieben, da die KEF nur eine ARD-weite Bedarfsummessung durchführe, die nicht auf einzelne Landesrundfunkanstalten heruntergebrochen werde. Von einer Kompensation von Verlusten würden die Landesrundfunkanstalten daher unterschiedlich partizipieren, außer wenn mit der KEF ein Weg gefunden werde, dies auszugleichen, sodass nicht einige über- und andere unterkompensiert würden.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für den Bericht.

**Herr Abg. Dr. Braun** fragt, welcher Gestaltungsspielraum für den SWR bestehe, Einfluss zu nehmen.

**Herr Dr. Eicher** gibt zur Antwort, es werde dafür gekämpft, dass im SWR-Staatsvertrag nicht die gleichen Reduzierungen mit ähnlichen Auswirkungen, auch auf die anderen Landesrundfunkanstalten, vorgenommen würden.

Beim WDR biete die bestehende Marge die Möglichkeit eines kompensatorischen Ausgleichs. Bei einer künftigen ähnlichen Änderung durch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber nach einer Entscheidung der KEF stünde diese Marge nicht mehr zur Verfügung, sodass eine Kompensation durch eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags erfolgen müsse.

**33. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 11.02.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Nordrhein-Westfalen profitiere von der derzeit bestehenden Marge. Anderen Bundesländern, die in Zukunft eine ähnliche Regelung träfen, stehe diese Möglichkeit nicht zur Verfügung.

**Frau Staatssekretärin Raab** informiert, bei der letzten Novelle des SWR-Staatsvertrages habe sich der rheinland-pfälzische Gesetzgeber nicht zu einer Reduzierung der Hörfunkwerbung entschieden. Der SWR sei in dieser Hinsicht anders aufgestellt.

Das WDR-Gesetz sei nicht der einzige Staatsvertrag, der eine Reduzierung der Hörfunkwerbung vorsehe. Auch der NDR-Staatsvertrag enthalte eine Reduzierung von Werbezeiten. Gerüchtweise werde zudem in Bayern darüber nachgedacht.

Die Vorunterrichtung durch die KEF und die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Landtages hätten in der gleichen Woche stattgefunden. Nach der Anhörung am 24. Februar 2016 finde die nächste Sitzung der Rundfunkkommission der Länder Mitte März 2016 statt. Bei der derzeitigen Gemengelage werde zunächst eine inhaltliche Beratung notwendig. Bis Juni 2016 bzw. zur Ministerpräsidentenkonferenz im Sommer 2016 solle unter den 16 Bundesländern ein Beschluss gefasst werden. Beim ARD-Strukturausgleich könnten derartige Dinge novelliert werden, wenn ein Konsens gefunden werde.

Die Anträge – Vorlagen 16/6379/6407 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**ProSiebenSAT1 plant Verfassungsbeschwerde gegen 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/6406 –

**Frau Staatssekretärin Raab** gibt zur Kenntnis, laut § 7 Abs. 11 des 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sei die nicht bundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nicht bundesweite Verbreitung erfolge, dies gestatte. Die nicht bundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürften einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung. Diese könne von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Laut Pressemitteilung wolle ProSiebenSAT1 bis zum Sommer 2016 eine Verfassungsbeschwerde vorbereiten und verfassungsrechtlich überprüfen lassen, ob der neue § 7 Abs. 11 einen Eingriff in die Programm- und Wirtschaftsfreiheit darstelle.

Nach heutigem Stand der Dinge werde davon ausgegangen, dass eine solche Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg haben dürfte. Mangels Beschwerde wäre diese bereits unzulässig; denn durch den 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sei die regionenspezifische Werbung nicht per se verboten, sondern lediglich eine Öffnungsklausel eingefügt worden, die es dem jeweiligen Landesrecht überlasse, ob und unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen regionenspezifische Werbung zugelassen werden könne.

Die Änderung im 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag habe darauf abgezielt, die Meinungsvielfalt möglichst breit und vollständig sicherzustellen sowie einer Gefährdung regionaler und lokaler Meinungsvielfalt aus finanziellen Gründen – bei Wegfall der betreffenden Werbung – entgegenzuwirken. Finanzielle Sicherheit gerade lokaler und regionaler Programme sei in Rheinland-Pfalz und vielen anderen Bundesländern stets wichtig gewesen und ein klarer Bestandteil des Schutzes der Rundfunkfreiheit.

Der Gesetzgeber habe dabei Rahmenbedingungen geschaffen, die die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Werbekunden von regionalen Rundfunkveranstaltern und Verlegern in nicht unerheblichem Umfang zu den bundesweit agierenden Rundfunkveranstaltern abwanderten.

Ein Spannungsfeld zwischen regional und bundesweit tätigen Unternehmen gebe es in vielen Bereichen. Dies habe mittelbaren und unmittelbaren Einfluss auf die Refinanzierung und damit verbunden auf die journalistische Qualität der Beiträge regionaler Verleger und Rundfunkveranstalter.

Ob ProSiebenSAT1 tatsächlich Verfassungsbeschwerde einlege und ihr stattgegeben werde, bleibe abzuwarten.

**Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** bedankt sich für den Bericht.

Der Antrag – Vorlage 16/6406 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die angenehme und gute Zusammenarbeit in der zurückliegenden Wahlperiode, insbesondere an die stellvertretende Vorsitzende Frau Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros sowie die Landtagsverwaltung für die kompetente Begleitung und Unterstützung, und unter Beifall der Ausschussmitglieder schließt **Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** die Sitzung.

**gez.: Patzwaldt**

**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

|                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Elsner, Petra        | SPD                   |
| Haller, Martin       | SPD                   |
| Hering, Hendrik      | SPD                   |
| Dr. Machalet, Tanja  | SPD                   |
| Schäffner, Daniel    | SPD                   |
| Schmitt, Astrid      | SPD                   |
|                      |                       |
| Dötsch, Josef        | CDU                   |
| Klein, Marcus        | CDU                   |
| Kohnle-Gros, Marlies | CDU                   |
| Reichel, Wolfgang    | CDU                   |
| Dr. Weiland, Adolf   | CDU                   |
|                      |                       |
| Dr. Braun, Bernhard  | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Schellhammer, Pia    | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |

## Für die Landesregierung:

|             |  |
|-------------|--|
| Raab, Heike | Bevollmächtigte beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales |
|-------------|--|

## Landtagsverwaltung:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Müller, Susanne    | Richterin  |
| Thiel, Christiane  | Regierungsrätin  |
| Kullmann, Silke    | Amtsärztin   |
| Patzwaldt, Damaris | Mitarbeiterin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin) |

## Gäste:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Dr. Eicher, Hermann | Justiziar des Südwestrundfunks   |
| Vollmers, Otto      | Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) |